

## **Antrag**

**der Abg. Werner Wölfle u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Finanzministeriums**

### **Projekt Stuttgart 21 – Inanspruchnahme von Teilen des Mittleren Schlossgartens in Stuttgart durch die Deutsche Bahn AG**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Teile des Mittleren Schlossgartens das Land der Deutschen Bahn AG als Bauherrin zu welchen Zwecken dauerhaft oder zeitlich befristet zur Umsetzung des Bauvorhabens überlässt;
  2. zu welchen finanziellen Konditionen dies geschieht;
  3. welche Verträge mit welchen Inhalten hierüber geschlossen wurden;
  4. aus welchem Grund sie diese Verträge nicht öffentlich behandelt;
  5. wie dies mit dem vom Ministerpräsidenten und von Schlichter Heiner Geißler formulierten Anspruch zum Projekt Stuttgart 21, „Alle Fakten auf den Tisch“, vereinbar ist;
- II. die Verträge zwischen dem Land und der Deutschen Bahn AG über die Inanspruchnahme von Teilen des Mittleren Schlossgartens für das Bahnprojekt Stuttgart 21 offenzulegen.

14. 03. 2011

Wölfle, Kretschmann, Lösch, Scerl, Untersteller, Walter GRÜNE

Eingegangen: 16. 03. 2011 / Ausgegeben: 13. 04. 2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

## Begründung

Mit einem Schreiben vom 28. Februar 2011 teilt das Kommunikationsbüro Bahnprojekt Stuttgart-Ulm im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit, dass das Land Baden-Württemberg als Projektpartner der Deutschen Bahn AG beim Bauvorhaben Stuttgart-Ulm, „der Deutschen Bahn AG als Bauherrin ... gestattet (wird), Teile des Mittleren Schlossgartens, die sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befinden, für das Bauvorhaben in Anspruch zu nehmen. Dies wird je nach Baufortschritt und von Fall zu Fall entschieden. Die Verträge sind nicht öffentlich.“

Für die Öffentlichkeit ist es durchaus von hohem Interesse, in welchem Umfang diese Inanspruchnahme gewährt wird, und ob und in welchem Umfang die Deutsche Bahn AG für diese Inanspruchnahme einen finanziellen Ausgleich zu leisten hat.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum diesbezüglich Verträge zwischen dem Land und dem öffentlichen Infrastrukturunternehmen Deutsche Bahn AG nicht öffentlich sein sollten bzw. welche Interessen hierdurch zu schützen sind. Landtag und Öffentlichkeit haben auf diese Informationen ein berechtigtes Interesse. Allein der Anspruch der Herstellung von Transparenz bei diesem umstrittenen Projekt („Alle Fakten auf den Tisch“) ist Anlass genug, die Verträge der Öffentlichkeit vorzulegen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. April 2011 Nr. 4–33St/743 nimmt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. zu berichten,*

*1. welche Teile des Mittleren Schlossgartens das Land der Deutschen Bahn AG als Bauherrin zu welchen Zwecken dauerhaft oder zeitlich befristet zur Umsetzung des Bauvorhabens überlässt;*

Nach dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes für den Planfeststellungsabschnitt 1.1 vom 28. Januar 2005 soll eine Teilfläche des Mittleren Schlossgartens für die Erstellung des sogenannten Trogbauwerkes (Tiefbahnhof) zur dauerhaften Nutzung überlassen werden. Weiter sollen im Bereich des Mittleren Schlossgartens Flächen zeitlich befristet für die Dauer der Baumaßnahme überlassen werden. Dabei handelt es sich vor allem um Baustelleneinrichtungsflächen und Flächen für das Grundwassermanagement.

*2. zu welchen finanziellen Konditionen dies geschieht;*

Nach der Vereinbarung vom 4. April 2003 zur Regelung der Belange des Landes und der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (vormals Landesstiftung) im Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit Hauptbahnhof) sollen Gutachten eines amtlich anerkannten und vereidigten Sachverständigen in Grundstücks- und Bewertungsfragen Grundlage der Entschädigungsverhandlungen sein. Diese Gutachten sind noch nicht erstellt.

3. *welche Verträge mit welchen Inhalten hierüber geschlossen wurden;*
  4. *aus welchem Grund sie diese Verträge nicht öffentlich behandelt;*
  5. *wie dies mit dem vom Ministerpräsidenten und von Schlichter Heiner Geißler formulierten Anspruch zum Projekt Stuttgart 21, „Alle Fakten auf den Tisch“, vereinbar ist;*
- II. die Verträge zwischen dem Land und der Deutschen Bahn AG über die Inanspruchnahme von Teilen des Mittleren Schlossgartens für das Bahnprojekt Stuttgart 21 offenzulegen.*

Zu I. 3. bis II.:

Bislang sind zur Überlassung von Flächen im Mittleren Schlossgarten folgende Verträge bzw. Übergabvereinbarungen abgeschlossen worden:

- Vereinbarung zwischen der DB-Netz AG und dem Land Baden-Württemberg sowie der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (vormals Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH) vom 4. April 2003 zur Regelung der Belange des Landes und der Stiftung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit Hauptbahnhof);
- Übergabeprotokoll zwischen Land Baden-Württemberg und DB Netz AG betr. den ehemaligen Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zum 3. August 2010;
- Übergabeprotokoll zwischen Land Baden-Württemberg und DB Netz AG betr. die Grundwassermanagementanlage zum 1. Oktober 2010.

Mehrfertigungen der Vereinbarungen sind angefügt.

Die Stellungnahme ist mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr abgestimmt.

Stächele  
Finanzminister

### Vereinbarung

zwischen

der DB Netz AG  
vertreten durch die  
DB Projekt Bau GmbH, Niederlassung Südwest  
Projektzentrum Stuttgart 1,  
diese vertreten durch  
Peter Marquart und Stefan Penn  
Wolframstraße 20, 70191 Stuttgart

- nachstehend: DB Netz AG -

und

dem Land Baden-Württemberg  
sowie  
der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH,  
beide vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion Stuttgart,  
Rotebühlplatz 30,  
70173 Stuttgart

- nachstehend: Land -

### Vorbemerkung

Für die DB Netz AG plant die DB Projekt Bau GmbH (nachstehend: **DB PB**) das Eisenbahnprojekt Stuttgart 21 als Teil der ABS/NBS Stuttgart - Augsburg, bestehend aus der Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart sowie der Neubaustrecke Stuttgart - Ulm. Das Land Baden-Württemberg ist an dem Projekt Stuttgart 21 sowohl als Finanzierungspartner der DB Netz AG als auch als von den Baumaßnahmen betroffener Grundstückseigentümer sowie als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Daneben vertritt das Land Baden-Württemberg die Interessen der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH im Rahmen eines Verwaltervertrages. Zur Regelung der Belange des Landes und der Landesstiftung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit Hauptbahnhof, nachstehend **PFA 1.1** genannt), schließen die Parteien die nachstehende Vereinbarung. Sie dient der Erledigung der von der Oberfinanzdirektion Stuttgart (nachstehend: **OFD**) im Planfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 18.10.2002 vorgebrachten Einwendungen zum PFA 1.1. Die Regelungen in der Vereinbarung der Parteien zum Planfeststellungsabschnitt PFA 1.2 werden von den nachstehenden Regelungen nicht berührt und gelten unverändert fort.

## I.

**Grundstücksrechte****§ 1 Flächenzugriff**

1. Das Land wird der DB Netz AG nach Maßgabe noch zu treffender Einzelvereinbarungen den Zugriff auf die im Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen zum PFA 1.1 benannten Grundstücke in dem dort wiedergegebenen Umfang gestatten. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Der das Land betreffende Teil des Grunderwerbsverzeichnisses ist in der **Anlage 1** (getrennt nach Eigentümer Land Baden-Württemberg und Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH) zusammengefasst. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Spätestens nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im PFA 1.1 wird die DB Netz AG im Vorfeld der Durchführung der Baumaßnahmen dem Land Vereinbarungen anbieten, in denen die Rechtsform der Flächeninanspruchnahme und deren Dauer sowie die finanzielle Entschädigung geregelt werden.
3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die in Anspruch genommenen Grundstücke im Eigentum des Landes verbleiben und durch Dienstbarkeiten und - soweit sie nur baubedingt und vorübergehend genutzt werden - durch Gestattungsverträge in die Verfügung der DB Netz AG gelangen sollen.

Es besteht Übereinkunft zwischen den Parteien, dass

- die für das „Trogbauwerk“ benötigte Grundstücksfläche (Grunderwerbsverzeichnis: Nr. 1.140, Flst. Nr. 673, 19.634 m<sup>2</sup>, -Nr. 1.144, Flst. Nr. 671/41, 22 m<sup>2</sup>, siehe auch Plan **Anlage 2**) mit Rücksicht darauf, dass das Land über diese Fläche als „Krongut“ verfügt, im Wege der persönlichen Dienstbarkeit der DB Netz AG übertragen werden soll;

- 3 -

- abweichend vom Grundsatz das für die Errichtung des Schwallbauwerks von dem Grundstück (Grunderwerbsverzeichnis: Nr. 1.151, Flst. Nr. 1326, 386 m<sup>2</sup>, siehe auch Plan Anlage 2) die für die Bahnanlage benötigte Teilfläche der DB Netz AG zu Eigentum übertragen werden soll.
4. In Verträgen, die einen Eigentumsübergang vorsehen, werden die Vertragsparteien eine Rückübertragung des Grundstückseigentums an das Land für den Fall vorsehen, dass die Flächen nicht mehr dem Betrieb der Eisenbahninfrastruktur dienen und das Land die Rückübertragung wünscht.

## **§ 2 Flächennutzung**

1. Das Land wird gegebenenfalls unabhängig vom Abschluss der entsprechenden Verfügungs- bzw. Gestattungsverträge der DB Netz AG vorzeitig Besitz an den in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Grundstücksflächen einräumen, soweit für das planfestgestellte Eisenbahnprojekt der alsbaldige Beginn von Bauarbeiten vorgesehen ist. Die DB Netz AG sagt zu, dass vor dem Antrag auf Besitzüberlassung zunächst entsprechende Verfügungs- bzw. Gestattungs- oder Nutzungsverträge angeboten werden. Dem Land bleibt in den Fällen der vorzeitigen Besitzüberlassung die Geltendmachung aller Entschädigungsansprüche vorbehalten.
2. Vor der Besitzübergabe ist der Zustand der jeweiligen Grundstücke und etwa aufstehender Gebäude oder sonstiger Anlagen von den Vertragsparteien gemeinsam festzustellen. Auf Verlangen einer der Parteien soll der Grundstücks- bzw. Gebäude- oder Anlagenzustand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellt werden; dieser ist einvernehmlich zwischen den Parteien festzulegen. Kommt eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht binnen eines Monats nach Ausspruch des Verlangens zu Stande, bestimmt der Präsident der IHK Stuttgart den Sachverständigen verbindlich für beide Parteien. Die Kosten der Zustandsfeststellung trägt die DB Netz AG.
3. Die Grundstücke werden grundsätzlich im derzeitigen Zustand übergeben. Für den Fall, dass Bodenverunreinigungen o.ä. i.S.d. Bundesbodenschutzgesetzes festge-

- 4 -

- 4 -

stellt werden sollten, verpflichtet sich die DB Netz AG zu deren ordnungsgemäßer Beseitigung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten, soweit das zuständige Amt für Umweltschutz schriftlich bestätigt, dass die Bodenverunreinigungen zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens ohne die Baumaßnahme der DB Netz AG in einem Zeitraum von weiteren zehn Jahren keine boden- oder wasserschutzrechtliche Sanierungsmaßnahme durch das Land als Grundstückseigentümer erfordert hätten. Ausgleichsansprüche gegen das Land gem. § 24 BBodSchG sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei den Grundstücken der Landesstiftung entlang der Willy-Brandt-Straße vom Planetarium bis zum Neckartor (Flurstücke Nr. 671/44 bis 671/43), für die die Absicht besteht, diese Grundstücke zu bebauen, wird das Land der DB Netz AG die ersparten Aufwendungen für die Beseitigung von Bodenverunreinigungen erstatten. Die DB Netz AG verpflichtet sich, dem Land den Erstattungsbetrag rückzuerstatten, wenn das Land binnen einer Frist von 10 Jahren nach Abschluss der Inanspruchnahme der Grundstücke dies verlangt und sich verpflichtet, dauerhaft auf eine Bebauung dieser Grundstücke zu verzichten.

4. Grundstücke, die nach Abschluss der Bauarbeiten für das Projekt "Umgestaltung des Bahnknoten Stuttgart" an das Land zurückgegeben werden, sind für die zum Stichtag der Auslage der Planfeststellungsunterlagen (09.09.2002) ausgeübte Nutzung in gleicher Art und Güte wieder nutzbar zu machen, soweit die Parteien im einzelnen keine andere Regelung treffen.
5. Werden die zur Inbesitznahme durch die DB Netz AG vorgesehenen Grundstücke des Landes - gleich in welcher Form - durch Dritte genutzt, wird das Land die Nutzungsverhältnisse auf Verlangen der DB Netz AG beenden, sofern dies gesetzlich oder vertraglich möglich ist. Die DB Netz AG wird die in diesem Zusammenhang an die Dritten zu leistenden Entschädigungen nach Maßgabe der nachstehenden Entschädigungsregelungen übernehmen und das Land in Höhe der von der DB Netz AG zu leistenden Entschädigungen von den Forderungen dieser Dritten freistellen. Etwaige Entschädigungsansprüche des Landes wegen entfallenden Nutzungsentgelten (Mieten, Pachten etc.) bleiben unberührt.

- 5 -

- 5 -

6. Werden Grundstücke des Landes für die Verlegung und Führung von Versorgungs-, Kommunikations- oder sonstigen Leitungen der DB Netz AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen in Anspruch genommen, werden die Parteien hierzu Gestattungsverträge abschließen. In diesen sind die Gestattungsentgelte zu regeln. Weiter ist vorzusehen, dass das Land vor einer Veräußerung der betreffenden Grundstücke an einen Dritten der DB Netz AG zur Sicherung ihrer Leitungsrechte beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) einräumt und deren Eintragung in das Grundbuch bewilligt.

### **§ 3 Nutzungseinschränkungen**

Die DB Netz AG anerkennt, dass die beantragten Baumaßnahmen für das Eisenbahnprojekt im PFA 1.1 für die nachstehend aufgeführten Grundstücke des Landes Nutzungseinschränkungen zur Folge haben werden, selbst wenn diese Grundstücke oder Teile von ihnen nicht unmittelbar in Besitz genommen werden. Zum Ausgleich der Nutzungseinschränkungen verpflichtet sich die DB Netz AG, die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen durchzuführen:

1. Willy Brandt-Straße 8 - 12

Die Grundstücke Willy Brandt-Str. 8 - 12 werden von der Landespolizei Baden-Württemberg genutzt. Die Durchführung der Baumaßnahmen nimmt Teilflächen der betroffenen Grundstücke in Anspruch und führt zu einer Veränderung der Lärmbelastung.

- a) Die DB Netz AG sichert zu, dass die Dienstgebäude der Polizei (Willy Brandt-Str. 8 - 12) in jeder Phase der Bauarbeiten fußläufig sowie mit Einsatzfahrzeugen der Polizei über eine für den Polizeibetrieb ausreichende Zufahrt und über eine davon getrennte Abfahrt erreichbar sind.

Muss aus bautechnischen Gründen ein Zugang bzw. die Zufahrt oder die Abfahrt kurzzeitig vollständig gesperrt werden, wird dies so früh wie möglich, spätestens 2 Tage vor der kurzzeitigen Sperrung unter Angabe der Zeiträume und Gründe dem Dienststellenleiter der Polizei bekannt gegeben. Die DB Netz AG

- 6 -

- 6 -

gewährleistet, dass stets entweder die Zufahrt oder die Abfahrt uneingeschränkt genutzt werden kann.

- b) Die DB Netz AG wird zur Sicherung der Abstellmöglichkeiten der Dienstfahrzeuge der Polizeidienststelle auf den vorhandenen Parkplatzflächen ein provisorisches Parkdeck errichten, sodass auf dem Grundstück 35 Fahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt werden können; weitere 12 Stellplätze stellt die DB Netz AG für den Zeitraum der Bauarbeiten in einem Umkreis von bis zu 500 m um das Dienstgebäude zur Verfügung.
  - c) Die DB Netz AG verpflichtet sich, die Dienstgebäude der Polizei in der Willy Brandt-Str. 8 - 12 spätestens nach Vergabe der Baumaßnahmen für das Eisenbahnprojekt soweit erforderlich mit Schallschutzfenstern zu versehen. Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach den einschlägigen Richtlinien und wird durch einen von der DB Netz AG beauftragten Schallschutzsachverständigen im Benehmen mit dem Land festgelegt. Dabei werden sowohl die Schallschutzklasse der Fenster als auch die Erforderlichkeit der Ausstattung mit Zwangsentlüftungsmaßnahmen bestimmt.
  - d) Die DB Netz AG verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen gegen die übermäßige Immission von Staub und Schmutz infolge der Bauarbeiten zu treffen. Unzumutbare Mehraufwendungen des Landes zur Beseitigung derartiger Beeinträchtigungen werden gem. nachstehender Entschädigungsregeln entschädigt.
2. Wohn- und Geschäftsgebäude Willy Brandt-Str. 18 - 20
- a) Die DB Netz AG sichert zu, dass die Gebäude Willy Brandt-Str. 18 - 20 während der Bauzeit ständig sowohl fußläufig als auch mit Kraftfahrzeugen erreichbar sind. Aus dem Bauablauf notwendig werdende stundenweise Sperrungen des Zugangs oder der Zufahrt werden dem Land sowie gleichzeitig den Nutzern der Gebäude so rechtzeitig wie möglich schriftlich mitgeteilt, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Sperrung.
  - b) Die DB Netz AG verpflichtet sich, in den Gebäuden spätestens nach Vergabe der Baumaßnahmen für das Eisenbahnprojekt die erforderlichen Schallschutz-

- 7 -

- 7 -

fenster einzubauen. Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach den einschlägigen Richtlinien und wird durch einen von der DB Netz AG beauftragten Schallschutzsachverständigen im Benehmen mit dem Land festgelegt. Dabei werden sowohl die Schallschutzklasse der Fenster als auch die Erforderlichkeit der Ausstattung mit Zwangsentlüftungsmaßnahmen bestimmt.

- c) Bzgl. übermäßiger Immissionen durch Staub und Schmutz gilt Ziff. 1 d).
3. Grundstücke entlang der Willy Brandt-Straße zwischen Planetarium und Neckartor, Flurstücke Nr. 671 / 44 bis 671 / 43 (im Eigentum der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH)
- a) Die Grundstücke und Gebäude werden im derzeitigen Zustand, jedoch frei von Abfall übergeben. Wegen des geplanten Abbruchs der Gebäude Nr. 31 und 47 hat das Land auf das schwebende Petitionsverfahren Nr. 12/2183 verwiesen.
- b) Die DB Netz AG trägt die mit dem Abbruch verbundenen Aufwendungen. Das Land verzichtet auf eine Entschädigung für die abgebrochenen Gebäude.
- c) Die DB Netz AG gibt die betroffenen Grundstücksflächen an das Land zurück, sobald sie für die Baumaßnahmen des Projekts Stuttgart 21 nicht mehr benötigt werden.
- d) Vor ihrer Rückgabe werden die Grundstücke für die Durchführung von Baumaßnahmen hergerichtet ("Rohplanum") und auf Wunsch des Landes wird fachgerecht eine Rasenfläche angelegt. Werden während der Bauarbeiten auf einem der Grundstücke Bodenverunreinigungen angetroffen, ist wie in § 2 Abs. 3 geregelt zu verfahren, es sei denn, diese Bodenverunreinigungen sind auf die Durchführung der Bauarbeiten der DB Netz AG selbst zurück zu führen; in diesem Fall trägt die DB Netz AG die durch die Bodenverunreinigungen entstandenen Mehrkosten.
- e) Die Bebaubarkeit des Areals der Landesstiftung entlang der Willy Brandt-Straße zwischen Planetarium und Neckartor richtet sich nach dem zum Stichtag der Auslage der Planfeststellungsunterlagen (09.09.2002) geltenden Planungs-

- 8 -

- 8 -

recht, an dem sich auch das Entschädigungsrecht orientiert. Die DB Netz AG überlässt dem Land die Planungsunterlagen (Ausführungsplanung) für diesen Bereich, insbesondere bzgl. des Neubaus der Stadtbahntrasse und der Stadtbahnhaltestelle "Staatsgalerie" für die Stuttgarter Straßenbahnen AG. Dem Land steht es frei, die Möglichkeiten der nachträglichen Bebaubarkeit zu untersuchen und die Ergebnisse in die Ausführungsplanung des Stadtbahntunnels einzubringen, sofern eine Einigung über die Kostentragung erzielt wird. Zu einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist die DB Netz AG nicht verpflichtet.

#### 4. Schlossgarten

- a) Einrichtungen des Schlossgartens, insbesondere Denkmale, die nach Maßgabe der Planfeststellungsunterlagen nicht ersatzlos entfernt werden sollen, werden - soweit sie von den Baumaßnahmen betroffen sind - so abgesichert und gegebenenfalls ausgelagert, dass ihr Bestand nicht gefährdet wird. Nach Beendigung der Auslagerung sind die Einrichtungen von der DB Netz AG an einem vom Land noch festzulegenden Ort innerhalb der Schlossgartenanlagen wieder aufzustellen. Die notwendigen Kosten der Versetzung trägt die DB Netz AG.
- b) Die DB Netz AG verpflichtet sich, Dritte, die im Bereich des Schlossgartens zum Stichtag der Auslage der Planfeststellungsunterlagen eine Anlage oder Einrichtung vom Land gemietet oder gepachtet haben und infolge der Baumaßnahmen entschädigungspflichtige Einbußen hinzunehmen haben, nach Maßgabe der nachstehend beschriebenen Entschädigungsregelungen zu entschädigen. Die DB Netz AG stellt das Land bis zur Höhe der von der DB Netz AG zu leistenden Entschädigungen von Forderungen dieser Dritten frei. Außerdem wird die DB Netz AG auch das Land für etwaige Einbußen aus demselben Rechtsgrund (z.B. entgangene Umsatzpachtanteile) entschädigen, soweit der Mieter oder Pächter von der DB Netz AG nicht oder nicht vollständig in die Lage versetzt worden ist, seine Miet- bzw. Pachtverpflichtungen gegenüber dem Land zu erfüllen.
- c) Das Wegenetz im Mittleren Schlossgarten wird im Bereich zwischen dem Bahnhofsturm und der heutigen und künftigen Haltestelle Staatsgalerie verändert.

- 9 -

- 9 -

Die DB Netz AG verpflichtet sich, die neuen Wegeverbindungen so zu gestalten, dass die Zugänglichkeit des Mittleren Schlossgartens sowie der Übergang vom Oberen in den Mittleren Schlossgarten (und umgekehrt) während und nach der Bauzeit gewährleistet ist. Die DB Netz AG verpflichtet sich, die Wegeverbindungen auch während der Bauzeit so zu gestalten, dass sie auch von den Fahrzeugen der Wilhelma (ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Straßennetzes) befahren werden können, einschließlich direkter Anbindung an den Wilhelma-Betriebshof in der Cannstatter Straße. Aus dem Bauablauf notwendig werdende kurzzeitige Sperrungen des Zugangs oder der Zufahrt werden mit Angabe der Dauer der Sperrung dem Land so rechtzeitig wie möglich schriftlich mitgeteilt, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Sperrung.

- d) Eine behindertengerechte Anbindung des Mittleren Schlossgartens wird im Bereich des Ferdinand Leitner-Stegs auch während der Bauzeit sowie über die Klettpassage unter Nutzung von Fahrstuhleinrichtungen ermöglicht.

Die konkrete Ausgestaltung des Wegenetzes erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung, die von der DB Netz AG in Abstimmung mit dem Land vorgenommen wird. Die Ausgestaltung des Wegenetzes während der Bauzeit stimmt die DB Netz AG mit dem Land ab.

- e) Die DB Netz AG verpflichtet sich, die Trassenführung der Sicherheitsdrainage und den Austrittsschacht der Sicherheitsdrainage des "Trogbauwerks" in Abstimmung mit dem Land so parkverträglich wie möglich zu planen, zu gestalten und auszuführen.
- f) Die DB Netz AG gewährleistet, dass die Wasserversorgung für die Schlossgartenanlagen während und nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt ist. Ebenso wird gewährleistet, dass die landeseigene Wasserversorgungsleitung nach Wiederanschluss an die Weiterführung zum Mittleren Schlossgarten einen Versorgungsdruck von 6,7 - 7 bar erhält.

- 10 -

- 10 -

## 5. Staatstheater

- a) Die DB Netz AG verpflichtet sich, etwaige bautechnisch veranlasste vorübergehende Störungen des allgemeinen Anlieferverkehrs der Theaterverwaltung unter Angabe des Zeitraums spätestens 3 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen. Der bisher praktizierte Großkulissentransport der Staatstheater Stuttgart bleibt während der Bauzeit ohne Einschränkungen möglich. Die DB Netz AG verpflichtet sich, während der Bauzeit auch die Feuerwehzufahrten stets freizuhalten.
- b) Die DB Netz AG verpflichtet sich, für die von ihr für die Zeit der Baustelleneinrichtung "Düker Nesenbach" in Anspruch genommenen und dadurch auf dem Mitarbeiterparkplatz wegfallenden und zulässig angelegten Stellplätze in zumutbarer Entfernung (Halbmesser Staatstheater / Klettpassage) für die Dauer der Inanspruchnahme Ersatzstellplätze zur Verfügung zu stellen und die Benutzung im Schichtbetrieb zu ermöglichen sowie die 4 Behindertenparkplätze nicht in Anspruch zu nehmen. Die DB Netz AG wird den Fußweg der Mitarbeiter zu ihren Ersatzstellplätzen nachts bis zwei Stunden nach Ende der letzten Vorstellung von einem Security-Unternehmen sichern lassen.

## 6. Museumsgrundstück, Ecke Willy Brandt-Straße / Schillerstraße und städt. Grundstück beim Katharinenstift (Flurstück Nr. 1329/1, Oberer Schlossgarten 5 und 5/1)

- f) Die Bebaubarkeit dieser Grundstücke richtet sich nach dem zum Stichtag der Auslage der Planfeststellungsunterlagen (09.09.2002) geltenden Planungsrecht, an dem sich auch das Entschädigungsrecht orientiert. Die DB Netz AG überlässt dem Land die Planungsunterlagen (Ausführungsplanung) für diese Bereiche. Dem Land steht es frei, die Möglichkeiten einer nachträglichen Bebaubarkeit zu untersuchen und die Ergebnisse in die Ausführungsplanung des Stadtbahntunnels einzubringen, sofern eine Einigung über die Kostentragung erzielt wird. Zu einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist die DB Netz AG nicht verpflichtet

- 11 -

- 11 -

#### 7. Schwallbauwerk

Die DB Netz AG verpflichtet sich, die weiteren Planungen für die Gestaltung des Schwallbauwerks mit dem Land und der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen. Dabei hat die vom Planfeststellungsbeschluss vorgegebene Funktion des Bauwerks vorrangige Bedeutung.

## II.

### Entschädigungsregelungen

#### § 4 Grundsätze der Entschädigung

1. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, die Entschädigungsfragen außerhalb eines förmlichen Enteignungsverfahrens einvernehmlich regeln zu wollen.
2. Grundlage der Entschädigungsverhandlungen sollen Gutachten eines amtlich anerkannten und vereidigten Sachverständigen in Grundstücks- und Bewertungsfragen sein. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Entschädigung sich nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts richtet. Das Gebührenverzeichnis der Stadt Stuttgart für Sondernutzung ist nicht anzuwenden.
3. Im Rahmen der Entschädigungsregelung sind alle entschädigungsrelevanten Aspekte zu berücksichtigen, insbesondere die Entschädigung für die vorübergehende und die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken (auch durch den Verbleib von etwaigen Bauhilfsmitteln), für Einschränkungen in der Bebaubarkeit, den Verlust von Bausubstanz und pflanzlichem Aufwuchs sowie etwaige Pacht- oder sonstige Einnahmeverluste.
4. Die DB Netz AG verpflichtet sich, dem Land die zur Ermittlung der Entschädigungsleistungen an die Pächter und Mieter des Landes erstellten Gutachten in Kopie auszuhändigen.

- 12 -

**§ 5 Verhandlungen zur Entschädigung**

1. Die DB Netz AG hat zur Ermittlung der Entschädigungshöhe einen amtlich anerkannten und vereidigten Sachverständigen beauftragt, dessen Gutachten dem Land zur Vorbereitung der Entschädigungsverhandlungen übergeben wird.
2. Dem Land bleibt es unbenommen, auf eigene Kosten einen weiteren Gutachter zu beauftragen.
3. Die Parteien werden durch ihre hierzu Beauftragten über die Festlegung der Entschädigung verhandeln. Kommt es zu keiner Einigung, ist die DB Netz AG berechtigt, ein förmliches Entschädigungsverfahren einzuleiten. Sie ist jedoch verpflichtet, vor Einleitung dieses Verfahrens das Ministerium für Umwelt und Verkehr zur Vermittlung anzurufen.

**§ 6 Auszahlung der Entschädigung**

1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Entschädigungsleistungen sollen zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Inbesitznahme der Grundstücke oder dem Eintritt der zu entschädigenden Behinderung ausbezahlt werden. Der Entschädigungsanspruch des Landes ist ab Inbesitznahme des Grundstücks bzw. Eintritt der Beeinträchtigung angemessen zu verzinsen, falls die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
2. Die Parteien sind sich weiterhin darin einig, dass die DB Netz AG nur in Abstimmung mit dem Land Entschädigungszahlungen an dessen Mieter oder Pächter leistet.

### III. Parkgestaltung

#### § 7 Bauliche Eingriffe / Umgestaltung

Zur Integration der Baumaßnahme in den Oberen und Mittleren Schlossgarten ist im Rahmen der Ausführungsplanung die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Einbindung aller von der Baumaßnahme der DB Netz AG betroffenen Parkbereiche erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Neuordnung vorhandener und durch die vorliegende Planung tangierter Parkstrukturen, die Anbindung an das vorhandene Wegenetz, die Geländemodellierung, die Bepflanzung sowie die denkmalgeschützten Parkeinrichtungen. Die Ziele für die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes werden im Rahmen der Vorgaben des für den neuen Bahnhof durchgeführten Wettbewerbs mit dem Land und der Landeshauptstadt Stuttgart festgelegt.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, dem von ihr beauftragten Planer aufzugeben, bei der Entwicklung seiner Planung für die von der DB Netz AG zu gestaltenden Flächen, die Auswirkung seiner Maßnahmen auf den in der **Anlage 3** dargestellten Bereich des Schlossgartens (Betrachtungsbereich) zu berücksichtigen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die DB Netz AG sagt ferner zu, den von ihr beauftragten Planer zu verpflichten, das Land und die Landeshauptstadt Stuttgart ständig über den Stand seiner Planung informiert zu halten, dessen Vorstellungen in seine Planung einzubeziehen und diese sowie die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Land und der Stadt abzustimmen

Ist das Land und die Landeshauptstadt mit der von der DB Netz AG beschlossenen Ausführungsplanung im Bereich des Oberen und Mittleren Schlossgartens nicht einverstanden und fordern sie übereinstimmend auf der Grundlage einer konkretisierten anderen Planung eine andere Ausführung, ist das Land berechtigt, mit Zustimmung der DB Netz AG bei der für diese zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, - sofern Bereiche betroffen sind, die Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind-, auf eigene Kosten ihre Planung zur Ausführung zuzulassen und die zugelassene Planung auf eigene Kosten zu verwirklichen. Die neue Planung darf die eisenbahnbetriebliche Situation nicht verändern. Die DB Netz AG beteiligt sich an den

- 14 -

Kosten der Ausführung bis zur Höhe des Betrages, den sie für ihre eigene Ausführung hätte aufwenden müssen.

#### 1. Oberer und Mittlerer Schlossgarten

- a) Die DB Netz AG sichert zu, den Oberen und Mittleren Schlossgarten unmittelbar nach Abschluss der dort notwendigen Baumaßnahmen und Folgemaßnahmen des Eisenbahnprojekts nach Maßgabe der wie oben beschrieben entstandenen Gesamtkonzeption herzustellen.
- b) Soweit durch die Gestaltung und die Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anlagen betroffen sind, die nach Abschluss ihrer Herstellung in die Bau- und Unterhaltungslast des Landes übergehen, verpflichtet sich die DB Netz AG, diese Anlagen herzustellen. Sie verpflichtet sich weiter, das Land mit einer Frist von spätestens 12 Tagen über die bevorstehende Abnahme der Leistungen in Kenntnis zu setzen und dem Land Gelegenheit zu geben, an der Abnahme teilzunehmen. Die DB Netz AG erklärt die Abnahme in Abstimmung mit dem Land.
- c) Gleichzeitig mit der Abnahme geht - vorbehaltlich einer Einigung gem. Satz 4 dieses Unterabsatzes - die Bau- und Unterhaltungslast auf das Land über. Die der DB Netz AG zustehenden Herstellungs- und Gewährleistungsansprüche tritt diese an das Land ab und verpflichtet sich, das Land bei der Geltendmachung solcher Herstellungs- und Gewährleistungsansprüche zu unterstützen. Das Land nimmt die Abtretung der Herstellungs- und Gewährleistungsansprüche an. Im Rahmen der noch abzuschließenden Entschädigungsvereinbarung werden sich die Parteien über die Abgeltung des Mehraufwands verständigen, den die Bau- und Unterhaltungslast für derartige Anlagen dem Land verursacht.

#### 2. Unterer Schlossgarten

Die DB Netz AG wird angrenzend an den Unteren Schlossgarten die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen realisieren. Dem Land steht frei zu erklären, inwieweit es die dort verwirklichten Maßnahmen in die Schlossgartenanlagen einbeziehen möchte.

- 15 -

- 15 -

3. Das Land hält im übrigen an seinem Grundsatz fest, dass Parkflächenverluste an anderer Stelle durch Parkflächen auszugleichen sind.

#### IV.

#### Baudurchführung

##### § 8 Allgemeine Baudurchführung

1. Die DB Netz AG verpflichtet sich, zur Begleitung der weiteren Ausführungsplanung die bereits eingerichteten Planungsarbeitskreise wieder in den Planungsprozess einzubeziehen.
2. Nach Genehmigung der Ausführungsplanung und Vergabe der jeweiligen Bauaufträge werden die im Planfeststellungsverfahren ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen eingerichtet. Der Beginn dieser Maßnahmen wird dem Land spätestens 4 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich angekündigt.
3. Die DB Netz AG verpflichtet sich, das Land über Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen regelmäßig, sowie über besondere Bauereignisse sofort zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt gegenüber der vom Land noch zu benennenden Stelle.
4. Die DB Netz AG benennt dem Land spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Bauarbeiten einen zentralen Ansprechpartner, der dem Land im Falle von Beanstandungen und Anregungen bzgl. der Baudurchführung zur Verfügung steht.
5. Die DB Netz AG verpflichtet sich, unmittelbar nach der Vergabe der Bauleistungen für den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt einen baubegleitenden Arbeitskreis einzurichten, in den neben den Vertretern des Bauherren, Vertretern der Landeshauptstadt Stuttgart auch Vertreter des Landes einbezogen werden. In diesem Arbeitskreis wird der jeweilige Bautenstand vorgestellt und den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, Anregungen zur Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich Umfeld einzubringen.

- 16 -

**V.****Immissionsschutz****§ 9 Baubegleitender Immissionsschutz**

1. Die DB Netz AG verpflichtet sich, für die Dauer der Durchführung der Baumaßnahmen im Abschnitt PFA 1.1 einen Immissionsschutzbeauftragten für die von den Baumaßnahmen Betroffenen zu benennen.
2. Die DB Netz AG verpflichtet sich, vor Aufnahme der Bauarbeiten jeweils Messungen der Vorbelastung hinsichtlich Schallimmissionen für die in Anlage 4 genannten Grundstücke und Bauwerke des Landes durchzuführen ("Nullmessung").

Erschütterungsmessungen werden nicht durchgeführt. Für die in Anlage 4 genannten Gebäude soll im Rahmen der Beweissicherungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung den in Betracht kommenden Erschütterungen nach Vorgabe des Beweissicherungsgutachters ( z.Bsp. durch Anbringen von Kontrollmarken) Rechnung getragen werden.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Eingang qualifizierter Beschwerden Messungen auch während der Bauzeit nach noch zu treffender Festlegung mit dem Land durchzuführen.

Die Ergebnisse der Messungen sind dem Land umfassend und unverzüglich mitzuteilen.

3. Die DB Netz AG verpflichtet sich, das Land regelmäßig über die Durchführung der Baumaßnahmen - und bei Sonderereignissen umgehend - sowie umfassend zu informieren.
4. Die DB Netz AG verpflichtet sich, für die in Anlage 4 genannten Grundstücke und Baulichkeiten die notwendigen und geeigneten Vorsorge- und Sicherungsmaß-

- 17 -

nahmen im Einvernehmen mit dem Land, jedoch auf eigene Kosten durchzuführen, z.B. Einhausungen, Schutzgitter, Einzäunungen etc.

5. Die DB Netz AG verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen gegen die übermäßige Immission von Staub und Schmutz infolge der Bauarbeiten zu treffen. Unzumutbare Mehraufwendungen zur Beseitigung derartiger Beeinträchtigungen werden gem. vorstehender Entschädigungsregelungen entschädigt.

## VI.

### Beweissicherung

#### § 10 Beweissicherungsverfahren

1. Die DB Netz AG verpflichtet sich, den tatsächlichen Zustand der in **Anlage 4** genannten Grundstücke, die sie vom Land für Zwecke der Durchführung der Baumaßnahmen in Anspruch nimmt, durch ein Beweissicherungsverfahren feststellen zu lassen. Die Beweissicherung erstreckt sich auf die Grundstücksoberfläche. Bodenverunreinigungen werden nur bei konkretem Anlass untersucht.
2. Die DB Netz AG verpflichtet sich, den Zustand der betroffenen Baulichkeiten durch ein Beweissicherungsverfahren feststellen zu lassen. Diese Beweissicherung umfasst die in **Anlage 4** aufgeführten Gebäude einschließlich sämtlicher auf den Grundstücken befindlicher Bauwerke und Denkmäler. Weitere im Eigentum des Landes stehende Gebäude werden auf Anforderung des Landes - auch soweit sie sich auf Grundstücken befinden, die zwar weder vorübergehend noch dauerhaft zur Durchführung von Baumaßnahmen benötigt werden, aber im Einwirkungsbereich der Baustelle liegen - im Einzelfall einbezogen. Der Umfang eines solchen Beweissicherungsverfahrens wird in Abstimmung mit dem Land festgelegt.
3. Das Land verpflichtet sich, die DB Netz AG bei der Durchführung von Beweissicherungsverfahren nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere den Zutritt zu den betroffenen Grundstücken und Baulichkeiten zu üblichen Geschäfts- und Besuchszeiten zu ermöglichen. Die Besichtigungstermine sind von der DB Netz AG

- 18 -

- 18 -

mindestens eine Arbeitswoche vorher schriftlich gegenüber dem Land anzukündigen.

## **VII.**

### **Regelung zum Planfeststellungsverfahren**

#### **§ 11 Erledigung der erhobenen Einwendungen**

Das Land verpflichtet sich, unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich zu erklären, dass die mit Schreiben vom 18.10.2002 erhobenen Einwendungen gegen das Eisenbahnprojekt im PFA 1.1 erledigt sind.

#### **§ 12 Rechtsbehelfe im Planfeststellungs- und Entschädigungsverfahren**

Das Land verpflichtet sich, Rechtsbehelfe im Planfeststellungsverfahren bzw. im förmlichen Entschädigungsverfahren nur geltend zu machen, wenn zuvor ein außergerichtlicher Einigungsversuch unter Einbeziehung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr des Landes gescheitert ist.

## **VIII.**

### **Sonstige Regelungen**

#### **§ 13 Leistungserbringung**

Die DB Netz AG ist berechtigt, die ihr in dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu erbringen.

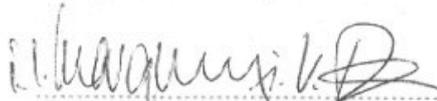
- 19 -

**§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung wirksam. Sie wird vierfach ausgefertigt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jede Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie ihrem Zweck möglichst gerecht wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollziehbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht vollziehbaren Bestimmungen sind solche Bestimmungen in diese Vereinbarung aufzunehmen, die den gewollten Regelungen wirtschaftlich und rechtlich in zulässiger Weise am nächsten kommen.
3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
  - Anlage 1:** Auszug aus dem Grunderwerbsplan
  - Anlage 2:** Plan Dienstbarkeitsfläche Trogbauwerk
  - Anlage 3:** Abgrenzung des Bereichs für das Gesamtkonzept Parkgestaltung
  - Anlage 4:** Immissionsschutz sowie Beweissicherung unbebaute und bebaute Grundstücke

Stuttgart, den 04. April 2003

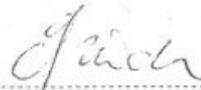
Stuttgart, den 04. April 2003


Peter Marquart  
Sprecher

Stefan Penn

Leiter  
Finanzen/ControllingDB ProjektBau GmbH  
Niederlassung Südwest  
Projektzentrum1

für die DB Netz AG



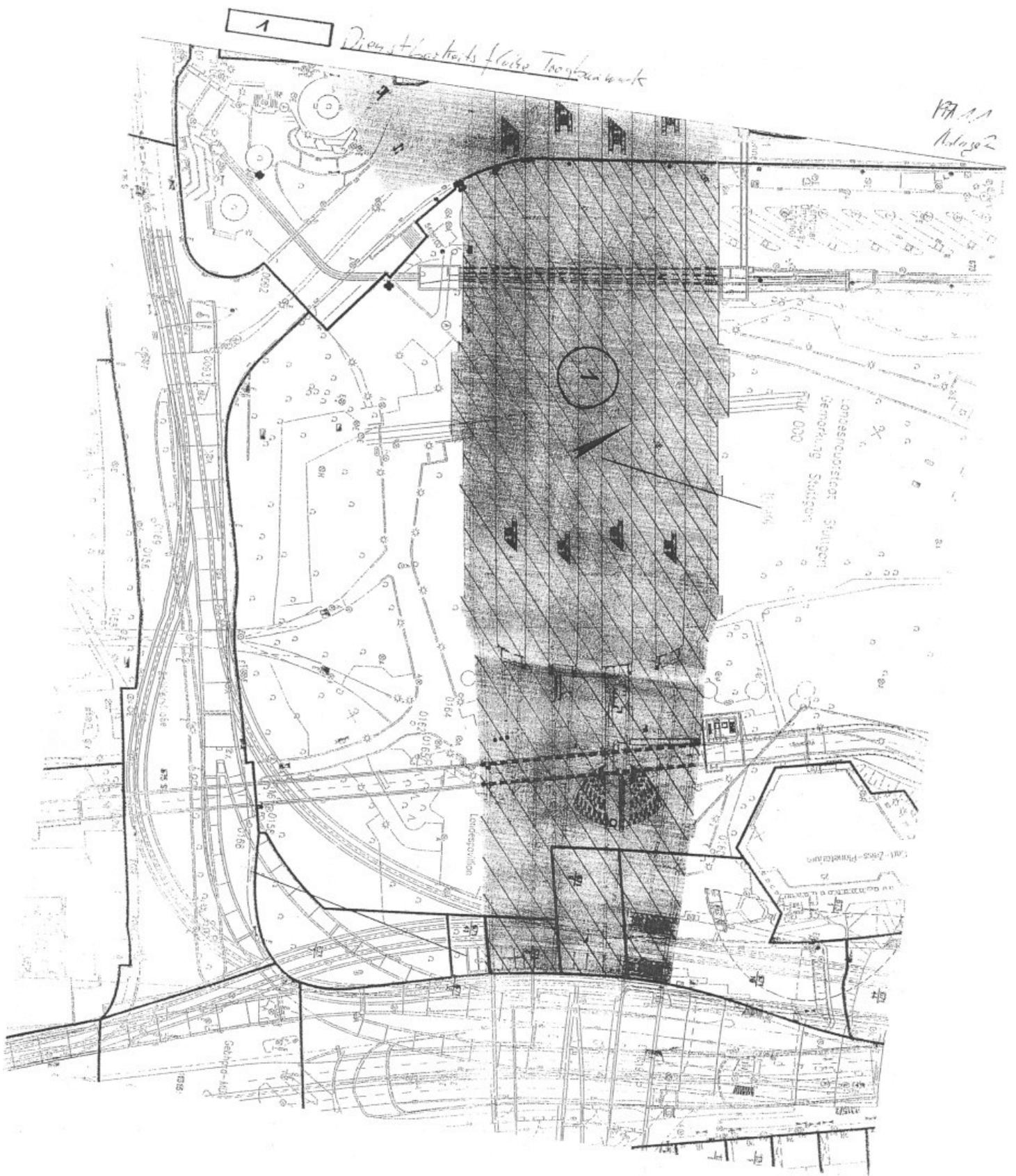
(LRD Glück)

Oberfinanzdirektion Stuttgart

für das Land Bad.-Württ. und die  
Landesstiftung Bad.-Württ.

Anlage 1

Sortiername	Flurstück ID	Grunderwerb	Flur	Flurstück-Nr.	BvNr.	Grunderwerbband	Grunderwerbblatt	Gesamtläche	engültig	vorübergehend	Engültig	GE	Bemerkung	Adressen	Adressen	Ort	R.Z.	Strabs	Land	Fläche	Zähler	Erbaurecht	Absehn	Beastung	Überdeckung	Dritte	Nutzungskürzel
1.140	1405150	08573	86	1405150	08573	02054	02054	186,75	1834	0	55068	41726	DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Netz AG, DB Station & Service AG	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,820	0,820
1.141	1405150	08573	87	1405150	08573	02054	02054	262	262	0	1330	240	DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Netz AG, DB Station & Service AG	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.142	1405150	08573	88	1405150	08573	02054	02054	2077	2077	0	1015	859	DB Netz AG, LHS: 101 m²	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	240,531	240,531
1.143	1405150	08573	89	1405150	08573	02054	02054	143894	0	0	2005	214	DB Netz AG, SSB: 522 m²	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.144	1405150	08573	90	1405150	08573	02054	02054	1627	1627	0	422	0	DB Netz AG, SSB: 422 m²	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,130	0,130
1.145	1405150	08573	91	1405150	08573	02054	02054	271	271	0	422	0	DB Netz AG, SSB: 422 m²	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,130	0,130
1.146	1405150	08573	92	1405150	08573	02054	02054	244	244	0	153	0	LHS: 153 m², Injektionsanker	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,140	0,140
1.147	1405150	08573	93	1405150	08573	02054	02054	276045	0	44	219	DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Netz AG, DB Station & Service AG	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420	
1.148	1405150	08573	94	1405150	08573	02054	02054	408	408	0	11	0	11,0 m² Entwässerungslösung	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,280	0,280
1.149	1405150	08573	95	1405150	08573	02054	02054	691981	0	278	31	DE Netz AG, DB Station & Service AG, DB Netz AG, DB Station & Service AG	5370 Staat	5370 Staat	70178	Stuttgart	Land Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420	
1.150	1405150	08573	96	1405150	08573	02054	02054	3011	3011	0	2581	2003	SSB: 1089 m²	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.151	1405150	08573	97	1405150	08573	02054	02054	2020	2020	0	2020	1699	SSB: 1884 m², BE	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.152	1405150	08573	98	1405150	08573	02054	02054	1088	1088	0	1088	1098	SSB: 855 m², BE	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,130	0,130
1.153	1405150	08573	99	1405150	08573	02054	02054	821	821	0	419	56	SSB: 821 m², Injektionsanker	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,170	0,170
1.154	1405150	08573	100	1405150	08573	02054	02054	495	495	0	207	5	SSB: 495 m², Injektionsanker	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,170	0,170
1.155	1405150	08573	101	1405150	08573	02054	02054	292	292	0	98	0	SSB: 82 m², Injektionsanker	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,170	0,170
1.156	1405150	08573	102	1405150	08573	02054	02054	319	319	0	43	0	SSB: 43 m², Injektionsanker	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,630	0,630
1.157	1405150	08573	103	1405150	08573	02054	02054	259	259	0	259	0	SSB: 259 m², Injektionsanker	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,130	0,130
1.158	1405150	08573	104	1405150	08573	02054	02054	682	682	0	330	0	SSB: 330 m², Injektionsanker	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,130	0,130
1.159	1405150	08573	105	1405150	08573	02054	02054	717	717	0	352	0	SSB: 352 m², Injektionsanker	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,140	0,140
1.160	1405150	08573	106	1405150	08573	02054	02054	614	614	0	286	0	SSB: 614 m², Injektionsanker	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,140	0,140
1.161	1405150	08573	107	1405150	08573	02054	02054	511	511	0	38	0	LHS: 38 m², BE	1547 Staatliches	1547 Staatliches	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,140	0,140
1.162	1405150	08573	108	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.163	1405150	08573	109	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.164	1405150	08573	110	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.165	1405150	08573	111	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.166	1405150	08573	112	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.167	1405150	08573	113	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.168	1405150	08573	114	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.169	1405150	08573	115	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.170	1405150	08573	116	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.171	1405150	08573	117	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.172	1405150	08573	118	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.173	1405150	08573	119	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.174	1405150	08573	120	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.175	1405150	08573	121	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.176	1405150	08573	122	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.177	1405150	08573	123	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.178	1405150	08573	124	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.179	1405150	08573	125	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.180	1405150	08573	126	1405150	08573	02054	02054	81716	81716	0	81716	81716	0	81716	81716	70178	Stuttgart	Landesstiftung Baden-Württemberg	D	70178	1	1	01	01	0	0,420	0,420
1.181	1405150	08573	127	1405150	08573	02054	02054	81716																			





PFA 1.1  
Anlage 4

Zusätzl. zu bautechn. Beweiszeichengrenze Plan 9.3.4.	Flurstücknummer	Eigentümer	Beweissicherungsverfahren und Schutzmaßnahmen (Straße und Hausnummer)		Beweiss.- grundst.	Beweiss.- gebäude	Schutz- maßnahmen
				Standort	§ 10 / 1	§ 10 / 2	§ 9 / 4
X	00673	Land	Mittlerer Schlossgarten	Lusthausruine, Biergarten	X	X	X
	00671/041	Land	Willy- Brandt- Straße	Wiese an der Straße	X		
	01326	Land	Willy- Brandt- Straße	Polizeiparkplatz	X		
X	00672	Land	Oberer Schlossgarten	Gebäude: Ob. Schlossgarten 6, Kl. (Staatstheater)	X	X	X
	01323	Land	Willy- Brandt- Str. 8+12	Polizeigebäude	X	X	X
	01319/009	Land	Willy- Brandt- Str. 18	Wohn- und Geschäftshaus	X	X	X
	01320/026	Land	Sänger- Ecke Landhausstr.	Parkplatz f. Flist. 01319/009	X		
	00671/015	LS	Willy- Brandt- Straße	Stegabgangsbauwerk	X		
	01319/001	Land	Willy- Brandt- Str. 20	Bürogebäude	X	X	X
	00671/044	LS	Willy- Brandt- Straße	Wiese an der Straße	X		
	00673/008	LS	Willy- Brandt- Straße	Wiese an der Straße	X		
X	00678	Land	Unterer Schlossgarten		X		X
	00671/018	LS	Willy- Brandt- Straße		X		
	00671/025	LS	Willy- Brandt- Straße		X		
	00671/037	LS	Willy- Brandt- Straße		X		
	00671/017	LS	Willy- Brandt- Straße		X		
	00673/009	LS	Willy- Brandt- Straße		X		
	00671/023	LS	Willy- Brandt- Str. 45		X		
	00672/006	LS	Willy- Brandt- Straße		X		
	00671/043	LS	Willy- Brandt- Straße		X		
	00671/028	LS	Willy- Brandt- Straße		X		
	13197	Land	Landhausstr. 5	Geschäftshaus	X	X	
X	1332	Land	Konrad- Adenauer- Str. 28-32	Alte Staatsgalerie	X	X	X
			Urbanstr. 41	Erweiterungsbau	X	X	X
	02826/001	Land			X		X

## Übergabeprotokoll

Von Vermögen und Bau Amt Stuttgart an DB Netz AG vertreten durch DB ProjektBau GmbH

### Angaben aus dem Grunderwerbsverzeichnis:

PFA	1.1
-----	-----

Lfd.Nr.	Plan_Nr	Gemarkung	Flurstück	Fläche zur vorübergehenden Inanspruchnahme (Übergabegegenstand)
1.140		Stuttgart	00673 - Teilfläche ZOB	6.067 m <sup>2</sup> befestigte Fläche ohne Arrondierungsfläche zum Mittleren Schlossgarten und ohne Gehweg zur Straße Am Schlossgarten (siehe auch anliegenden Lageplan)

**Eigentümer:** Land Baden-Württemberg  
Vermögen und Bau  
Amt Stuttgart  
*Name*

Rotebühlstraße 100  
*Adresse*

70178 Stuttgart  
*PLZ Ort*

0711/6673 - 4374  
*Tel.:*

**Übernehmender** DB Netz AG

Vertreten durch die  
*Name*  
DB ProjektBau GmbH

-----  
*Adresse*  
Räpplenstraße 17

-----  
*PLZ Ort*  
70191 Stuttgart

-----  
*Tel.:*

### Angaben zu den abgeschlossenen Verträgen:

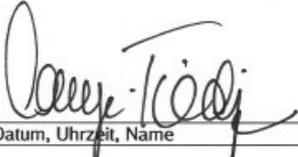
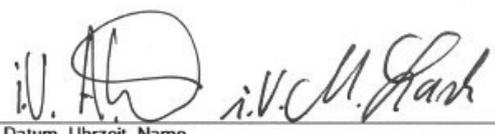
	Datum	Vertragsnummer
Kaufvertrag vom:		---
Gestattungsvertrag vom:	Noch abzuschließen	---
Bauerlaubnis vom:		---
Betretungsregelung Archäologie vom:	---	---
Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen:	---	---
Gestattung endet am:	---	---

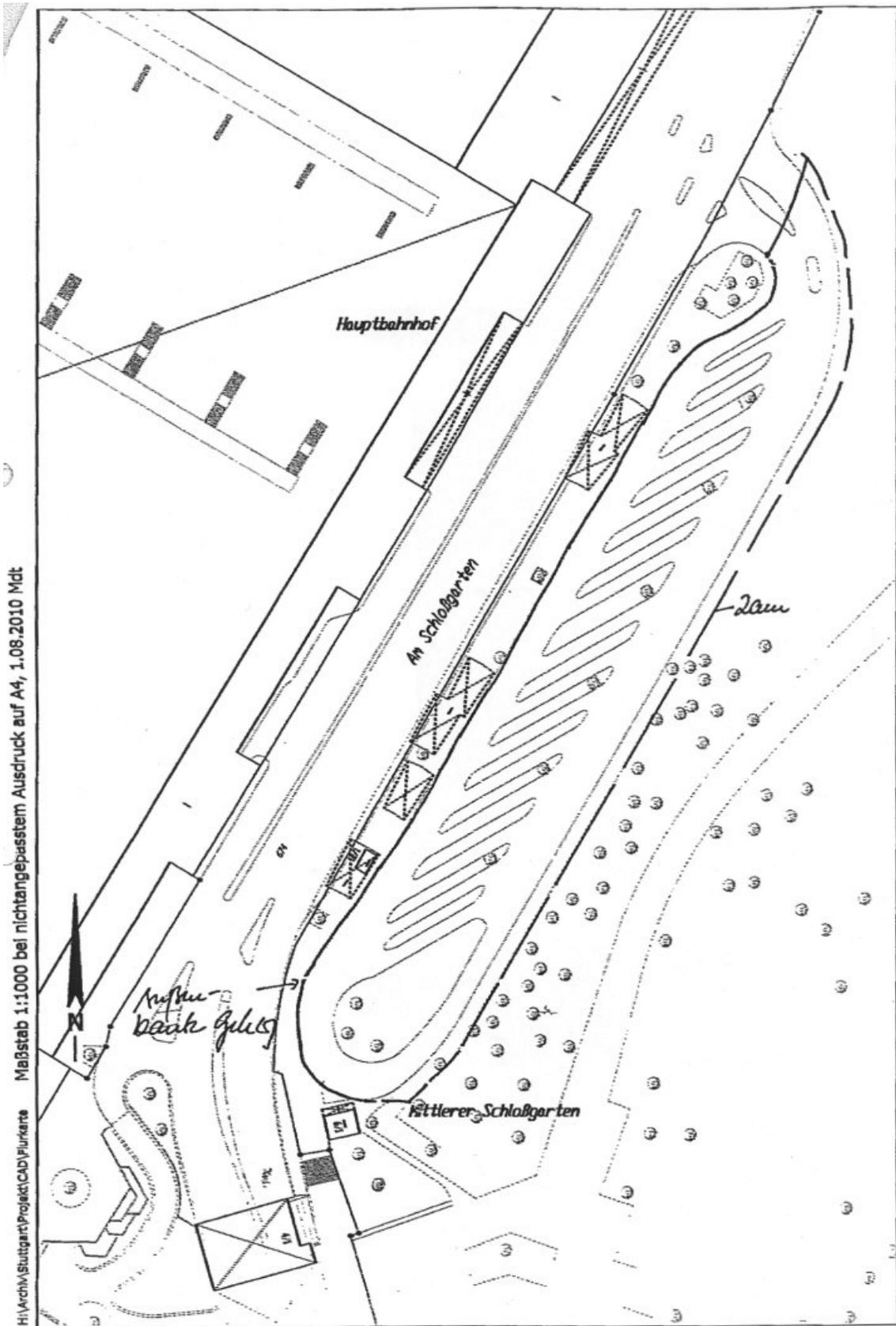
### Bemerkungen:

- Der eingangs beschriebene und im anliegenden Lageplan dargestellte Übergabegegenstand wird im festgestellten Zustand (Bilder siehe Anlage) zwecks

Durchführung der im Planfeststellungsabschnitt 1.1, Abschnitt Talquerung mit Hauptbahnhof, des Großprojekts Stuttgart 21 planfestgestellten Maßnahmen übergeben. Auf dem Übergabegegenstand sind Möblierung und Aufbauten – insbesondere Poller, Lampen und Schilder – vorhanden. Das Amt für Vermögen und Bau als Eigentümer stimmt einer entschädigungslosen Entfernung dieser Einrichtungen zu.

- Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Räum- und Streupflicht obliegt ab der Übergabe der DB ProjektBau GmbH.
- Die DB ProjektBau GmbH ist mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls berechtigt, die Fläche des ZOB lt. Planfeststellung zu nutzen und diese von ihr beauftragten Dritten zur Nutzung zu überlassen. Die DB ProjektBau GmbH wird vorsorglich bevollmächtigt, den ihrerseits vertraglich gebundenen Auftragnehmer zu ermächtigen, hinsichtlich von Störungen der Baustelle (z. B. Hausfriedensbruch durch unbefugtes Eindringen auf die Baustelle) Strafanträge zu stellen.
- Sonstiges: Der Übernehmende nutzt den Übergabegegenstand auf eigene Kosten und stellt den Eigentümer von diesbezüglichen Kosten frei. Sofern zur vorgesehenen Nutzung des ZOB als Baustelleneinrichtungsfläche weitere Zustimmungen des Eigentümers – etwa zur Vorlage bei Versorgungsunternehmen – erforderlich sind, bevollmächtigt der Eigentümer den Übernehmenden hiermit zur Abgabe derselben.
- Die Übergabe und die Zustimmung, mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen zu beginnen, erfolgt unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche.

Übergabe durch:	Übernahme durch:
Stuttgart 03.08.2010, 01.00 Uhr; Vermögen und Bau Amt Stuttgart	Stuttgart, 03.08.2010, 01.00 Uhr DB ProjektBau GmbH
	
Datum, Uhrzeit, Name	Datum, Uhrzeit, Name





DB ProjektBau GmbH  
Großprojekt Stuttgart 21  
Wendlingen-Ulm  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

**S21 / PA1.1 / ZOB / Zustand am 02.08.2010, 14.30 Uhr**



Einfahrt ZOB



ZOB von Norden



Übergabegegenstand von Norden



Übergabegegenstand von Norden



Übergabegegenstand endet im Westen an Gehwegkante / Übergabegegenstand endet im Osten mit erstem Zaun



ZOB von Süden / Übergabegegenstand endet im Osten mit erstem Zaun



ZOB von Süden / Übergabegegenstand endet an Gehwegkante



ZOB von Süden / Übergabegegenstand endet an Gehwegkante

**Übergabeprotokoll**

Von Vermögen und Bau Amt Stuttgart an DB Netz AG vertreten durch DB ProjektBau GmbH

**Angaben aus dem Grunderwerbsverzeichnis:**

PFA	1.1
-----	-----

Lfd. Nr.	Plan_Nr	Gemarkung	Flurstück	Fläche zur vorübergehenden Inanspruchnahme (Übergabegenstand)
1.140		Stuttgart	00673- Teilfläche Standort WA- Anlage des GWM	2.377m <sup>2</sup> Parkfläche (siehe auch anliegenden Lageplan)

**Eigentümer:** Land Baden-  
Württemberg  
Vermögen und Bau  
Amt Stuttgart  
*Name*

Rotebühlstraße 100  
*Adresse*

70178 Stuttgart  
*PLZ Ort*

0711/6673-4374  
*Tel.:*

**Übernehmender** DB Netz AG

Vertreten durch die  
*Name*

DB ProjektBau GmbH  
*Adresse*  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart  
*PLZ Ort*

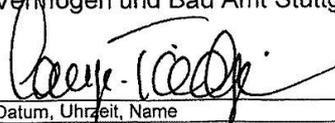
**Angaben zu den abgeschlossenen Verträgen:**

	<i>Datum</i>	<i>Vertragsnummer</i>
Kaufvertrag vom:	---	---
Gestattungsvertrag vom:	Noch abzuschließen	---
Bauerlaubnis vom:	---	---
Betreuungsregelung Archäologie vom:	---	---
Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen:	---	---
Gestattung endet am:	---	---

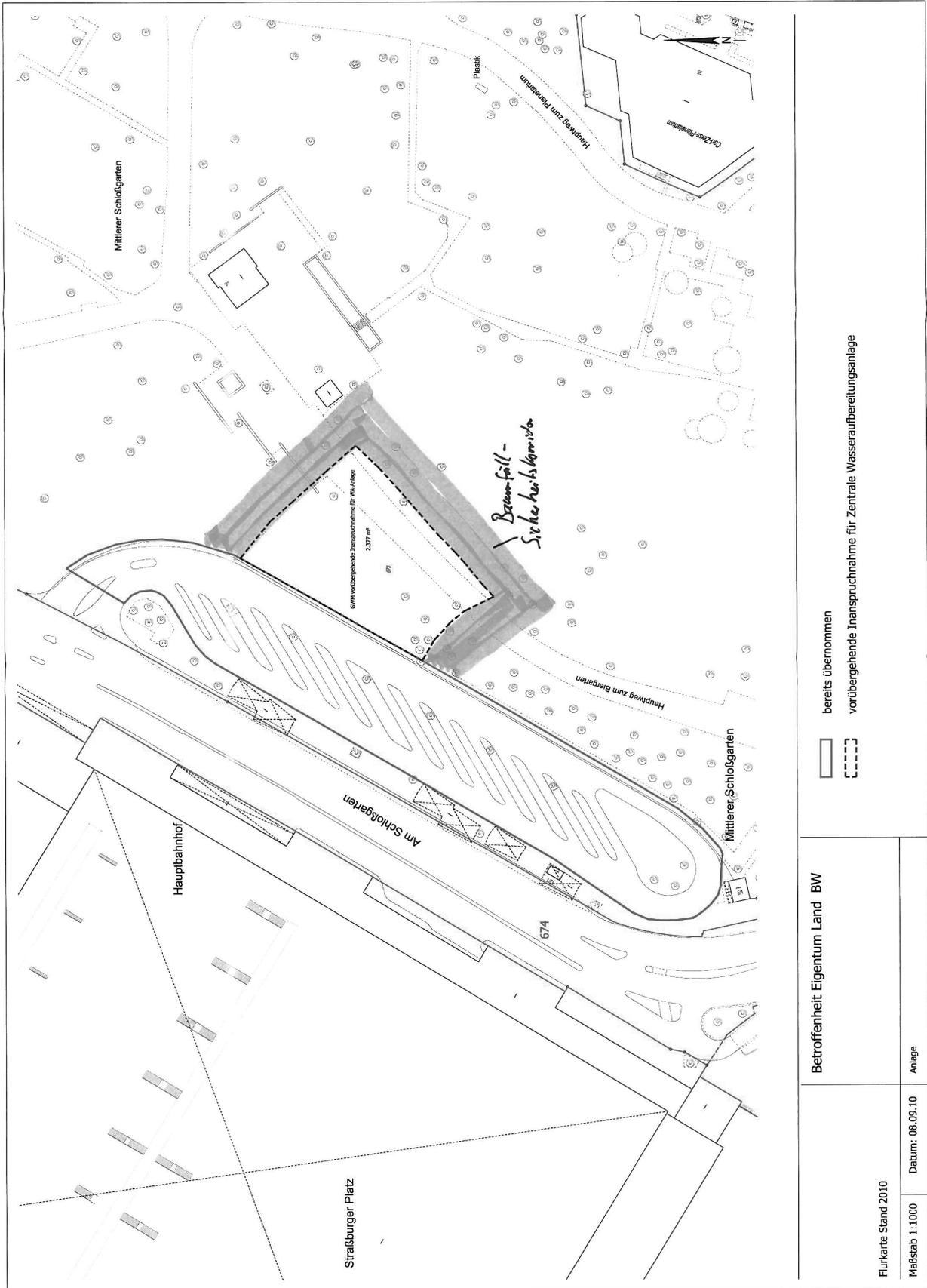
Bemerkungen:

- Der eingangs beschriebene und im anliegenden Lageplan dargestellte Übergabegegenstand wird im festgestellten Zustand zwecks Durchführung der im Planfeststellungsabschnitt 1.1, Abschnitt Talquerung mit Hauptbahnhof, des Großprojekts Stuttgart 21 planfestgestellten Maßnahmen übergeben. Der Übergabegegenstand ist Teil des Mittleren Schlossgartens. Innerhalb des Übergabegegenstandes gelegene Anlagen der Parkbeleuchtung und -bewässerung sind in Abstimmung mit der Wilhelma zu bergen und dieser zu übergeben. Etwa vorhandene Bodenleuchten (insbesondere im Kronenbereich von Bäumen) können ersatzlos zurückgebaut werden. Die Plaketten der innerhalb des Übergabegegenstandes zu fällenden Bäume sind ebenfalls der Wilhelma zu übergeben. Bei eventuell erforderlich werdenden Eingriffen in die Ringleitung der Parkbeleuchtung und der Beregnungsanlage sind diese von der Bahn wieder funktionstüchtig wiederherzustellen. Die Beleuchtung der Parkwege ist notfalls durch ein Provisorium <sup>sofort</sup> sicherzustellen.
- Befristet bis zum 11.10. 0.00 Uhr wird ferner der im Lageplan eingezeichnete Baumfällsicherheitskorridor mit übergeben. Eine eventuell erforderlich werdende Wiederherstellung von Grün- oder Wegeflächen im Bereich des Baumfällsicherheitskorridors ist Sache der Bahn.
- Die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. \*   
 Der DB Netz AG wird die vollständige Verkehrssicherungspflicht für die Flächen übertragen. Die DB haftet für alle dort vorkommenden Sach- und Personenschäden. Sie stellt das Land von Ansprüchen Dritter frei, soweit diesen wegen der Nutzung der Flächen durch die DB Netz AG oder von ihr beauftragten Unternehmen Schadenersatzansprüche entstehen sollten.   
 ~~Die DB Netz AG kann sich von dieser Haftung nicht entlasten. Sie wählt alle von ihr beauftragten Unternehmen mit höchster Sorgfalt aus, und haftet für die durch diese Unternehmen verursachten Schäden uneingeschränkt.~~
- Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Räum- und Streupflicht für den Übergabegegenstand obliegt ab der Übergabe der DB ProjektBau GmbH.
- Die DB ProjektBau GmbH ist mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls berechtigt, die Fläche den Übergabegegenstand lt. Planfeststellung zu nutzen und diese von ihr beauftragten Dritten zur Nutzung zu überlassen. Die DB ProjektBau GmbH wird vorsorglich bevollmächtigt, den ihrerseits vertraglich gebundenen Auftragnehmer zu ermächtigen, hinsichtlich von Störungen der Baustelle (z.B. Hausfriedensbruch durch unbefugtes Eindringen auf die Baustelle) Strafanträge zu stellen.
- Sonstiges: Der Übernehmende nutzt das übergebene Grundstück auf eigene Kosten und stellt den Eigentümer von diesbezüglichen Kosten frei. Sofern zur vorgesehenen Nutzung des Übergabegegenstandes als Baustelleneinrichtungsstelle weitere Zustimmungen des Eigentümers – etwa zur Vorlage bei Versorgungsunternehmen – erforderlich sind, bevollmächtigt der Eigentümer den Übernehmenden hiermit zur Abgabe derselben.
- Die Übergabe und die Zustimmung, mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen zu beginnen, erfolgt unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche.

*im Rahmen des gesetzlichen Vorschriften.  
↳ soweit dies gesetzlich zulässig ist.*

Übergabe durch: Stuttgart, den 01.10.2010, 0.00 Uhr; Vermögen und Bau Amt Stuttgart	Übernahme durch: Stuttgart, den 01.10.2010, 0:00 Uhr DB ProjektBau GmbH
	
Datum, Uhrzeit, Name	Datum, Uhrzeit, Name

*r. A. Gut*



Flurkarte Stand 2010 Maßstab 1:1000	Betroffenheit Eigentum Land BW
	Datum: 08.09.10 Anlage